

› STELLUNGNAHME

zum Eckpunktepapier zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz

Berlin, 29.11.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Hintergrund und generelle Anmerkungen

Das vorgelegte Eckpunktepapier zur möglichen Erweiterung des Qualitätselements in der Anreizregulierung führt die Diskussion aus dem NEST-Eckpunktepapier fort und konkretisiert die Überlegungen der BNetzA in diesem Aspekt. Bereits im Rahmen der NEST-Auftaktveranstaltung hat die BNetzA mehrfach betont, dass die Diskussion ergebnisoffen und transparent geführt werden soll. Der VKU hat sich zu den ersten Überlegungen der BNetzA bereits deutlich skeptisch über die Erweiterungen des Q-Elements geäußert, da auch an dieser Stelle der Aufwand und der erwartete Nutzen streng miteinander abgewogen sein sollten.

Die BNetzA-Überlegungen fügen sich nur bedingt ins Gesamtkonzept des NEST-Prozesses ein. Kerngedanke im NEST-Eckpunktepapier war eine Vereinfachung und Straffung des Regulierungsprozesses. Das vorliegende Papier zur Qualitätsregulierung deutet hingegen in die Richtung einer aufwändigen, komplexen und detaillastigen Regulierung.

Besonders kritisch ist zu bewerten, dass den Vorschlägen offenbar keine systematische Analyse des Regulierungsbedarfs vorausgegangen ist. Während zumindest die Motivation der Behörde im Bereich „Energiewendekompetenz“ teilweise nachvollziehbar ist, sind die Begründungen für die vorgeschlagene Regulierung der Servicequalität nicht überzeugend.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der EnWG-Novelle ohnehin einige neue Antwort- und Umsetzungsfristen bzgl. der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren und Entwicklung von Portallösungen geplant sind, welche genau auf das Thema „Servicequalität“ abzielen. Ein Vorgehen der BNetzA bzw. ein Aufgreifen dieses Themas wäre demnach unnötig, da die BNetzA-Ziele „Digitalisierung/Standardisierung des Netzanschlussprozesses“ in der Novelle bereits behandelt und Lösungen implementiert werden.

Der VKU plädiert nachdrücklich dafür, zunächst Anhaltspunkte dafür zu sammeln und darzustellen, dass es in einem Bereich offenkundig Qualitätsdefizite geben könnte. Auf dieser Grundlage wäre zu diskutieren, ob eine Qualitätsregulierung diese Aspekte adressieren kann und sollte. Gründe für eine Ausweitung der Regulierung sollten triftig sein. Mögliche Indikatoren der sog. „Energiewendekompetenz“ müssen daher geeignet sein, den gemeinsamen Fortschritt bei der Umsetzung der Energiewende zu erkennen oder Hinweise auf Verbesserungsansätze geben.

An keiner Stelle des Eckpunktepapiers wird erwähnt, wie die Netzbetreiber mit dem steigenden Aufwand für die Erfassung und später ggf. erweiterten Regulierung der Qualität umgehen sollen. Aller Voraussicht nach dürfte der Regulierungsaufwand nach dem Basisjahr 2026 noch deutlich ansteigen. Der VKU fordert daher im Falle einer Erweiterung des Q-Element, dass die diesbezüglichen Mehrkosten zeitnah in der Erlösobergrenze abgebildet werden. Die Fragen nach dem gestiegenen Aufwand und der entsprechenden Kostenanerkennung müssen im Rahmen dieser Diskussion eindeutig geklärt werden.

4 Grundsätzliche Überlegungen

4.1 Versorgungsqualität

Die BNetzA schlägt vor, die „Energiewendekompetenz“ als Ausprägung der Netzleistungsfähigkeit zu fassen: die Fähigkeit, die Nachfrage nach Übertragung von Energie vorwiegend aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. Der VKU findet diesen Ansatz wenig überzeugend. Jedenfalls werden sich in der späteren Diskussion vorgeschlagene Kennzahlen an dieser Definition messen lassen müssen.

4.3 Adressatenkreis

Die Überlegung, den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung auf Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens auszuweiten, beurteilt der VKU äußerst zurückhaltend. Grundsätzlich kann eine Qualitätsregulierung auch im Vereinfachten Verfahren in die Regulierungsformel integriert werden. Auch wäre eine Differenzierung nach Qualitätsdimension denkbar, z.B. Netzzuverlässigkeit ja, Netzleistungsfähigkeit nein.

Das vereinfachte Verfahren ist seit nunmehr vier Regulierungsperioden integraler Bestandteil der Anreizregulierung mittels Erlösobergrenze. Mit ihrer These aus dem ersten NEST-Eckpunktepapier, das Regulierungssystem in seiner Grundkonzeption fortzuführen, bekennt sich die BNetzA auch zum Fortbestand des vereinfachten Verfahrens. Der VKU begrüßt das ausdrücklich. Es gibt gute Gründe, das Verfahren fortzuführen (vgl. VKU-Stellungnahme vom 29.02.2024).

Um das Verfahren für die Anwender attraktiv zu halten, darf der Regulierungsaufwand durch Erweiterung um Komponenten der Qualitätsregulierung nicht übermäßig steigen. Andernfalls würde das vereinfachte Verfahren mangels Beteiligung zu einer leeren Hülle degenerieren. Der VKU spricht sich dafür aus, die Frage einer Beteiligung der Unternehmen im vereinfachten Verfahren so lange zurückzustellen, bis der Regulierungsaufwand für die Teilnehmer des Regelverfahrens absehbar ist.

4.4 Transparenz

Aufwand und Nutzen der Veröffentlichungen von Netzbetreiberdaten sollten stets in einem angemessenen Verhältnis stehen und einem konkreten Nutzen dienen. Besonders in Bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis weiterer Datenerhebung und Datenveröffentlichung ist im weiteren Prozess eine Transparenz erforderlich.

Bereits heute sind umfangreiche Daten der Netzbetreiber und deren Qualitätskennzahlen verfügbar, die umfassende Transparenz über die kaufmännischen und technischen Kennzahlen aller Netzbetreiber ermöglichen. Eine Schaffung von vermeintlicher zusätzlicher Transparenz erfordert Aufwand: Umfassende Definitionen zur Gewährleistung von Vergleichbarkeit, u.U. aufwändige Datenaufbereitung, wenn die Daten nicht in der definierten Form vorliegen, ggf. Kosten für Anschaffung oder Anpassung von Software oder Datenbeständen, ggf. Aufwand für die Neuerhebung noch nicht erfasster Daten (weil die Daten bislang nicht umfassend vorliegen oder für den effizienten Netzbetrieb nicht relevant sind).

Insoweit müssen Fragen nach dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis im weiteren Verlauf ausführlich diskutiert werden. Besteht tatsächlich ein breites kundenseitiges Interesse, so dass alle Kunden den zugehörigen Aufwand des Netzbetreibers über die Netzentgelte tragen sollen? Welche Anreize werden über die Erhebung und Veröffentlichung verfolgt? Ist der entsprechende Aufwand gerechtfertigt? Worin genau liegt der Kundennutzen bzgl. bestimmter Daten? Welchen Wert haben also die daraus gewonnenen Erkenntnisse für den Kunden? Sind diese Daten dem Kunden verständlich oder fördern sie eher Missverständnisse?

5 Gasverteilernetze

Der VKU stimmt der BNetzA zu, dass eine Qualitätsregulierung im Gasbereich angesichts der besonderen Situation der Gasnetze jedenfalls derzeit nicht sinnvoll ist.

6 Elektrizitätsverteilernetze

6.1 Grundlagen

Aus Sicht des VKU ist das grundsätzliche Anliegen der BNetzA finanzielle Anreize für eine besonders hohe Energiewendekompetenz von Netzbetreibern zu implementierten nachvollziehbar. Besonders erfolgreiche Netzbetreiber sollen perspektivisch für besondere Fortschritte und innovative Lösungen belohnt werden können.

Auch existieren weitere mögliche Anreizinstrumente, die von der BNetzA in Betracht gezogen und im weiteren Verlauf diskutiert werden sollten (vgl. *Brunekreeft*, Constructor University Bremen, BNetzA-Expertenaustausch: Energiewendekompetenz v. 29.10.2024, Folie 4).

6.2 Netzzuverlässigkeit

Der VKU begrüßt die Überlegung, das Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom grundsätzlich beizubehalten inkl. des dort etablierten Bonus-Malus-Systems.

Das Vorhaben (die Idee) der BNetzA auch Störungsanlässe mit dem Grund "höhere Gewalt" infolge der Engerfassung der Definition bei der Ermittlung des Qualitätselements zu berücksichtigen, ist nicht nachvollziehbar und wird vom VKU entschieden abgelehnt. Wie die BNetzA anführt, sind diese Störungsanlässe hauptsächlich auf Extremwetterereignisse zurückzuführen, die von den Netzbetreibern bzgl. Zeitpunkt und Ausprägung kaum vorhersehbar sind. Daher ist es weiterhin geboten, diese Störungsanlässe bei der Ermittlung der Netzzuverlässigkeit nicht zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht könnte vereinfacht und pragmatischer gehandhabt werden, in dem zum Beispiel bei Extremereignissen eine gebündelte Anerkennung erfolgt, ohne damit dieses Merkmal aufzuweichen.

Bereits heute nehmen Netzbetreiber eine quantitative und qualitative Zunahme von Extremwetterereignissen wahr, die unmittelbar Auswirkungen auf die Netzinfrastruktur und somit Netzzuverlässigkeit haben. Gerade wegen dieser Zunahme sollte das Anerkennungsverfahren bei der Zuordnung zum Anlass der Höheren Gewalt angepasst und vereinfacht werden. Hierzu gehört

nicht, wie die BNetzA vorschlägt, das Ignorieren, also pauschale Nichtanerkennen, von im Grenzbereich liegenden Unterbrechungen, sondern eine Ausweitung der Anerkennungsfähigkeit nach objektiven und fundierten Kriterien sowie unter Zuhilfenahme amtlich/öffentlich zugänglicher Datensätze unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten. Eine Auswertung der von der BNetzA veröffentlichten Versorgungsunterbrechungen 2020-2023 ergab einen Anteil der Höheren Gewalt-Anlässe von unter 2 %. Auch vor diesem Hintergrund wäre ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren sachgerecht und sollte daher eingeführt werden.

Es gehört zur Aufgabe der Netzbetreiber, negative exogene Einflüsse auf die netzbetriebstechnischen Anlagen und Leitungen zu vermeiden (Vorsorgeprinzip). Demgemäß führen gewonnene Erkenntnisse bezüglich der sich ändernden, örtlichen Bedingungen bereits heute zu Anpassungen bei der Netzplanung. Hierbei kann jedoch nicht jedwedes Ereignis antizipiert und durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Auch aus diesem Grund ist diese vermeintlich einfache Lösung der BNetzA abzulehnen.

6.3 Netzleistungsfähigkeit

6.3.1 Kriterien für die Indikatoren zur Beschreibung der Energiewendekompetenz

Die BNetzA benennt sieben Kriterien, an denen sie die Eignung von Kennzahlen für die Energiewendekompetenz messen will. Die Punkte sind nicht alle gleich wichtig, so dass auch die Frage einer Gewichtung zu diskutieren ist. Zudem müssen die angewandten Kriterien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Das bedeutet zum einen, dass das Ziel der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Energiewendekompetenz legitim ist und die für die Zielerreichung angewandten Mittel und Methoden geeignet und erforderlich sind. Zum anderen müssen die angewandten Methoden in einem angemessenen Verhältnis zum intendierten Zweck stehen.

Der Punkt „Beeinflussbarkeit“ sollte in „Grad der Beeinflussbarkeit“ geändert werden. Ein langfristig, geringfügig beeinflussbarer Indikator sollte an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden, wenn er in anderen wichtigen Kriterien gut abschneidet.

Der Punkt „Umsatzbarkeit, Vergleichbarkeit und Messbarkeit“ besteht aus insgesamt vier Aspekten, die separat zu betrachten wären:

1. **Umsetzbarkeit oder Praktikabilität:** Ein sehr wichtiges Kriterium, u.U. ein K.o.-Kriterium, wenn regulatorisch wünschenswerte Indikatoren nicht praktisch erhebbbar sind.
2. **Vergleichbarkeit:** Hierzu zählt die Zielgenauigkeit bzgl. struktureller Merkmale der Versorgungsaufgabe vor dem Hintergrund der örtlichen Energiewende, wenn solche Merkmale aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht relevant für die Qualitätsausprägung sind. Denkbar wäre beispielsweise eine Differenzierung nach Stadt/Land, regionalem EE-Darbo, erzeugungs- vs. lastgetriebenem Netz und Merkmalen wie Vorliegen und Ausgestaltung der Wärmepläne (z.B. für die Anzahl Wärmepumpen).
3. **Messbarkeit:** wichtig für die ggf. notwendige Systemanreicherung um diese Daten.
4. **Aufwand oder Aufwand-Nutzen-Verhältnis:** Dieser wesentliche Punkt findet sich derzeit nur in der textlichen Beschreibung, nicht in der Überschrift.

6.3.2 Netzanschluss

Die BNetzA stellt einleitend dar, dass die Netzbetreiber, um den Herausforderungen ansteigender Anschlusszahlen zu genügen, ihre Prozesse, internen Abläufe und IT-Strukturen umstellen müssten. Der VKU bezweifelt, dass damit das Problem umfassend beschrieben ist. Eine Umstellung interner Abläufe und Strukturen ändert nichts an den begrenzten Ressourcen (z.B. Fachkräfte, Dienstleister) und beschleunigt auch nicht den Netzausbau. Könnten die Netzbetreiber alle Anschlussanträge schnell umsetzen, würden sich manche Probleme schlicht verlagern in den Bereich der Systemsicherheit (Netzengpässe). Folglich konterkariert eine Überregulierung des Themenkomplexes Netzanschlüsse die Zielsetzung der Energiewende, weil demjenigen, der die beste Kompetenz bei der Elektrizitätsversorgung der Allgemeinheit aufweist, also dem Netzbetreiber, die auf diesem Gebiet notwendige Entscheidungsfreiheit genommen wird. Insoweit ist zu diskutieren, ob die Neuanschlüsse ein Gradmesser für Energiewendekompetenz sein können.

Bejaht man die Betrachtung der Anschlussanfragen, so stellen sich weitere Fragen. Bspw. ist das Dargebot erneuerbarer Energien regional sehr unterschiedlich. Auch die Flächenverfügbarkeit für die Errichtung von Erzeugungsanlagen variiert stark (Siedlungsdichte, Flächennutzungspläne etc.). Wann ist ein bestimmter Umfang von Neuanschlüssen also „viel“, wann „wenig“? Die von der BNetzA vorgeschlagenen Bezugsgrößen decken die vorgenannten Aspekte nicht ab.

Des Weiteren müssen in Bezug auf das Kriterium der Beeinflussbarkeit Abgrenzungen in den zu regulierenden Prozessabschnitten vorgenommen werden, welche durch den jeweiligen Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind, es also an einer grundlegenden Zurechenbarkeit fehlt. Dies betrifft in hohem Maße die betroffene Netzebene, die Art und Anzahl der Anschlüsse, die angefragte Leistung der Anschlüsse, die behördlichen/planungsrechtliche Anforderungen usw. Zudem bestehen eklatante Unterschiede bei der jeweiligen Netzstruktur, bedingt durch den höheren Zersiedelungsgrad im städtischen Raum sowie (teilweise landes-)rechtliche Hindernisse, die die Geschwindigkeit, Art und Anzahl der Anschlüsse unmittelbar und überwiegend beeinflussen. Insoweit sind die drei vorgeschlagenen Kennziffern wenig aussagekräftig und erfüllen aus VKU-Sicht nicht das übergeordnete Kriterium der Geeignetheit.

Auch ist fraglich, in welchem Verhältnis die Kriterien der Energiewendekompetenz zu den gegenwärtigen Gesetzgebungs- bzw. Festlegungsverfahren stehen. Dies betrifft etwa die flexible Netzanschlussleistung nach § 17 Abs. 2 b EnWG, die im aktuellen Gesetzentwurf des EnWG enthalten ist, sowie die Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung, die nach Planungen der BNetzA im Wege eines Repartierungsverfahrens empfohlen wird. Derzeit wird in dem Eckpunktepapier vornehmlich die Umsetzung der angefragten Netzanschlussleistung adressiert. Bezogen auf die Spannungsebenen MS und HS investieren Netzbetreiber darüber hinaus jedoch Ressourcen zur Erarbeitung, Erstellung und Umsetzung innovativer Konzepte zur Bereitstellung flexibler Netzanschlussleistungen in Abhängigkeit zur Netzauslastung. Innovative Konzepte stellen aus unserer Sicht wesentliche Beiträge zur Energiewendekompetenz dar und sollten entsprechend berücksichtigt werden.

Zudem werden im BNetzA-Eckpunktepapier nur Neuanschlüsse erfasst. Allerdings kommt es oft zu Änderungen bestehender Anschlüsse. Das können Verstärkungen oder strukturelle Änderungen sein, wie die Änderung vom reinen Letztverbraucher zu sog. Prosumern. Letztere erfordern

die Festlegung von Messkonzepten und eine andere Abbildung des Anschlussnehmers beim Netzbetreiber (z.B. bei vertraglich zugesicherter, flexibler Leistungsbereitstellung sowie bei der Abrechnung). Auch können die Herausforderungen im städtischen Raum grundlegend anders sein und sollten bei der angestrebten Implementierung von Anreizen mitgedacht werden. Für eine Verbesserung der Treffgenauigkeit wären deshalb solche Konstellationen ebenfalls zu erfassen. Andernfalls würde man städtischen Netzbetreibern mangelnde (Energiewende-)Kompetenz unterstellen, da die personellen, finanziellen und technischen Ressourcen neben möglichen Neuan schlüssen vor allem bei den konkurrierenden Anschlusserneuerungen gebunden sind.

Vor diesem Hintergrund lehnt der VKU die von der BNetzA vorgeschlagenen Kennzahlen als Regulierungsinstrumente ab.

6.3.3 Digitalisierung und Smart Grids

Die Begriffe „Digitalisierung“ und „Smart Grid“ gemeinsam zu nennen, birgt die Gefahr, dass hier die Grenzen verwischen. Es ist daher umso wichtiger, eine messbare, verständliche, allgemein umsetzbare und klar abgegrenzte Definition zwischen beiden Begriffen zu wählen. Die Definition „Smart Grid“ sollte sich auf Netzdaten, deren Übertragung, die Automatisierung von Steuerungseingriffen und die Verknüpfung von IST-Messwerten in digitalen Netzmodellen beziehen. Jedes Netz zu einem „Smart Grid“ zu entwickeln, halten wir für den falschen Ansatz, um die Energiewende kosteneffizient voranzubringen, und damit auch für den falschen Anreiz, um die Energiewendekompetenz zu messen. Es sollte honoriert werden, wie gut IST-Messwerte in Tools integriert werden können und dadurch Netzeingriffe voll bzw. teilautomatisiert im Gegensatz zu manuellen Eingriffen realisiert werden können.

Es ist hierfür jedoch zunächst wichtig zu wissen, welche Netze einer IST-Anbindung bedürfen und ob Steuerungen und/oder andere betriebliche Aktionen vollautomatisiert, teilautomatisiert oder besser manuell erfolgen. Eine „Smart Grid“- Strategie, die hierfür Antworten liefert oder z.B. den Netzbetreiber unterstützt, welche Stationen intelligent ausgestattet werden bzw. „dumm“ bleiben können, ist für die Umsetzung einer kostenoptimalen Energiewende entscheidend. Zusätzlich ist zu beachten, dass u. a. der Einsatz intelligenter Messtechnik bis dato nicht angereizt wurde und auch weiterhin viele gesetzliche Ausgestaltungen für den Aufbau einer „Kupferplatte“ sprechen (z.B. Ausgestaltung § 14a EnWG). Es ist daher bei der Ausgestaltung des Faktors und der Definition umso mehr darauf zu achten, dass ein Energiewendekompetenzbonus den Aufbau von bedarfsorientierten, langfristig sinnvollen „Smart Grid Inseln oder Engpassregionen“ gegenüber „einem gesamten Smart Grid je Versorgungsgebiet des VNB“ honorieren sollte.

Um den Herausforderungen der Energiewende im Verteilnetz zu begegnen, ist, neben dem klassischen Netzausbau, zum Teil eine IKT-bezogene Erweiterung der Netzkomponenten hinsichtlich Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit notwendig. In welchem Maße die Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit von Netzkomponenten erfolgen muss, ist netzbetreiberindividuell. Die aufgeführten Kennzahlen können dabei lediglich einen Überblick über den Status quo der „Smart Grids“ geben, der jedoch keiner Bewertung im Sinne einer (Energiewende-)Kompetenz zugänglich ist. Dies wird in dem von der BNetzA in Bezug genommenen Papier „*Smart Grid Key Performance Indicators: a DSO perspective*“ deutlich. Darin heißt es: „*In this view, the identified KPIs (and composing (K)Is*

cannot represent a tool to benchmark different system operators, since they operate in different conditions and start from different levels of smartness but can be used to monitor the evolution of the smartness of a system operator in managing its grid.“ (s. S. 3). Mögliche Indikatoren haben folglich lediglich informationellen Charakter im Sinne eines Monitorings.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der VKU das skizzierte Vorgehen der BNetzA, sich zuerst einen Überblick über den Status quo zu verschaffen und im Anschluss das weitere Vorgehen transparent zu diskutieren. Ob und in welcher Form eine über das reine Monitoring hinausgehende Regulierung sinnvoll ist, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zweifelhaft.

6.3.4 Abregelungen und netzorientierte Steuerung

Der VKU stimmt der BNetzA zu, dass Abregelungen i.R.d. Redispatch-Prozesses und Eingriffe i.R.d. § 14a EnWG zunächst nicht als Indikator für Energiewendekompetenz herangezogen werden sollten.

6.3.5 Standardisierung

Die BNetzA stellt die These auf, dass individuelle Unternehmenslösungen ein „wesentliches Hemmnis“ bei der Transformation der Energienetze darstellen. Unter anderem würden sich diese aus der schieren Anzahl der Netzbetreiber ergeben. Zudem würden unternehmensindividuelle Lösungen in der Regel viel Aufwand bei der Umsetzung und beim Betrieb bedeuten. Näher begründet wird dies von der BNetzA nicht. Die Hintergründe, die die BNetzA zu dieser These veranlassen, sind für den VKU nicht ansatzweise erkennbar. Deshalb bezweifelt der VKU den dargestellten kausalen Zusammenhang zwischen einem (festzustellenden) Hemmnis der Energiewende und unternehmensindividuellen Lösungen, seien sie technischer oder prozessualer Art.

Die mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen erfordern in manchen Bereichen neuartige Lösungskonzepte, die sich bei der technischen und/oder prozessualen Anwendung bewähren müssen. Branchenstandards werden nicht à priori gesetzt, sondern entwickeln sich über einen längeren Zeitraum hinweg und erfahren aufgrund ihrer breiten Anwendung die notwendige Akzeptanz der Branche bevor sie als allgemeine Regeln Geltung erlangen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass in vielen Fällen eine individuelle Lösung notwendig ist, da auch die individuellen Anforderungen, etwa der Netzanschlusspetenten an das Verteilnetz, erheblich differieren können. Nichtsdestotrotz ist es auch Ziel des jeweiligen Netzbetreibers, individuelle, maßgeschneiderte Lösungen möglichst zu vermeiden.

Gerade hinsichtlich der Netzanschlüsse bewirken prozessuale Standardisierungen nicht per se einen signifikanten Anstieg der Anschlüsse. Standardisierung/Digitalisierung leistet in diesem Zusammenhang lediglich einen Beitrag zur vereinfachten, verbindlichen und transparenteren Kommunikation zwischen dem Petenten, Netzbetreibern und ggf. Dritten. Für flexible Netzanschlussleistungen wie sie im aktuellen Entwurf des EnWG enthalten sind, sind individuelle Lösungen die Grundlage. Vor diesem Hintergrund muss klar sein, dass Standardisierung ihre Grenzen hat, da unterschiedlich strukturierte Prozesse individuelle Verhältnisse und Anforderungen (der Kunden)

besser berücksichtigen können. Dass z.B. ein Netzbetreiber im Norden andere Lösungen praktiziert als im Ruhrgebiet, ist für den ganz überwiegenden Teil der Netzkunden in beiden Netzen irrelevant, bzw. eher vorteilhaft. Gerade die Vielfältigkeit der Stadtwerke ist ein besonderer Garant dafür, auf lokale Kundenbelange flexibel zu reagieren. Siehe hierzu z.B. <https://edna-bundesverband.de/evu/faktensammlung-zu-viele-netzbetreiber/>

Daher sind an den Anforderungen und Rahmenbedingungen orientierte Lösungen in der aktuellen Situation mit begrenzten Netzanschlusskapazitäten ein wichtiger Baustein, um Netzanschlüsse zu ermöglichen.

Soweit die BNetzA eine Standardisierung der Primärtechnik zur Diskussion stellt, gibt der VKU zu bedenken, dass Normungsgremien daran seit Jahrzehnten erfolgreich arbeiten. Dieses Feld benötigt keine (zusätzliche) Regulierung. Die Änderung technischer Standards wirkt sich erst nach und nach auf die Netze aus, da einmal errichtete Anlagen Jahrzehnte im Netz bleiben.

In Bezug auf eine digitale Standardisierung, kann die Branche bereits von den langjährigen Erfahrungen aus dem Bereich der Marktkommunikation profitieren. Hier kooperieren Hunderte Unternehmen auf Basis vielfältiger Softwareanwendungen automatisiert und effizient. Die Erfahrungen zeigen auch:

- Auch kleine und kleinste Unternehmen sind in dieses System reibungslos integriert. Das spricht gegen die Eingangsthese der BNetzA.
- Voraussetzung für eine solche Standardisierung sind aufwändige Vorarbeiten und sehr komplexe Vorgaben. Beispielsweise umfassen alleine die ab 01.04.2025 geltenden GPKE-Prozessbeschreibungen 280 Seiten; hinzu kommen Tausende Seiten mit Datenformatbeschreibungen. Zudem ist das ein fortlaufender Prozess, der alle sechs Monate ein Update aller Systeme erfordert.

Deshalb regt der VKU eine Diskussion an, wo genau eine (digitale) Standardisierung (insbesondere im Hinblick auf mögliche Innovationshemmnisse aufgrund der Einschränkung der Technologieoffenheit) sinnvoll sein könnte und wo nicht. Auch stellt sich die Frage, ob dieses Thema zur Regulierung der Versorgungsqualität gehört. Ein Bezug zur „Energiewendekompetenz“ wäre jedenfalls zu hinterfragen.

Eine Standardisierung ist nur dann hilfreich, wenn tatsächlich bei allen Netzbetreibern in Deutschland identische Anforderungen bestehen. An vielen Stellen zeigt sich, dass diese Anforderungen nicht identisch sind. So können Unterschiede bezüglich der Anforderungen zwischen städtischen und Flächennetzbetreibern, zwischen großen und kleinen Netzbetreibern oder aber nach Spannungsebenen bestehen. Eine Standardisierung, die versucht diese Unterscheide in einer übergreifenden für alle Netzbetreiber verpflichtenden Vorgabe zu vereinen, birgt in sich das Risiko einer bürokratischen Überregulierung, die zu mehr Aufwand führt anstatt diesen zu reduzieren.

Komplizierte Standards können darüber hinaus dazu führen, dass nur ein oder sehr wenige Dienstleister entsprechende Lösungen anbieten und mögliche zusätzliche Wettbewerber von einem Markteintritt absehen. Ein solcher Zustand würde die anfallenden Kosten für die Netzbetreiber und damit auch für die Netzkunden eher erhöhen als absenken.

Dezentrale und diversifizierte Lösungen sind weniger anfällig für Einwirkungen von außen und erzeugen eine resilientere Infrastruktur. Nutzen alle Netzbetreiber bspw. standardmäßig dieselben technischen Lösungen (insbesondere im IKT-Bereich), wären mögliche Angriffe von außen flächendeckender und somit einfacher möglich.

Standardisierung sollte kein Selbstzweck sein und ist nach Auffassung des VKU auch kein Indikator für eine zügige Energie-, Wärme- und Verkehrswende.

6.4 Netzservicequalität

Der VKU teilt die Auffassung der BNetzA, dass eine Regulierung der Netzservicequalität – über das bestehende Maß hinaus – nicht notwendig ist. Gleiches gilt für die Produktqualität, die im Eckpunktepapier nur erwähnt aber nicht weiter ausgeführt wird.

Fragen der Bundesnetzagentur

Abschnitt 4 - Grundsätzliche Überlegungen zur Anpassung der Qualitätsregulierung:

1. Teilen Sie die Aussagen zur Ausweitung des Adressatenkreises?

Die Überlegung, den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung auf Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens auszuweiten, beurteilt der VKU sehr zurückhaltend. In unseren Augen wäre die Ausweitung des Adressatenkreises nicht sinnvoll, da weiterer Aufwand bei Netzbetreibern und Regulierungsbehörden ohne erkennbaren zusätzlichen Nutzen entstehen würde. Grundsätzlich kann eine Qualitätsregulierung zwar auch im Vereinfachten Verfahren in die Regulierungsformel integriert werden. Auch wäre eine Differenzierung nach Qualitätsdimension denkbar, z.B. Netz-zuverlässigkeit ja, Netzleistungsfähigkeit nein. Jedoch erscheint ein Anreizsystem fragwürdig, das einen Pauschalwert für die Effizienz und zugleich Individualwerte für die Qualität anreizt.

Das vereinfachte Verfahren ist seit nunmehr vier Regulierungsperioden integraler Bestandteil der Anreizregulierung mittels Erlösobergrenze. Mit ihrer These aus dem ersten NEST-Eckpunkte-papier, das Regulierungssystem in seiner Grundkonzeption fortzuführen, bekennt sich die BNetzA auch zum Fortbestand des vereinfachten Verfahrens. Der VKU begrüßt das ausdrücklich. Es gibt gute Gründe, das Verfahren fortzuführen (vgl. VKU-Stellungnahme vom 29.02.2024).

Um das Verfahren für die Anwender attraktiv zu halten zu halten, darf der Regulierungsaufwand durch Erweiterung um Komponenten der Qualitätsregulierung nicht übermäßig steigen. Auch sollte vor Ausweitung des Adressatenkreises die Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Qualitätsregulierung geprüft werden. Andernfalls würde das Verfahren mangels Beteiligung zu einer leeren Hülle degenerieren. Der VKU spricht sich dafür aus, die Frage einer Beteiligung der Unternehmen im vereinfachten Verfahren so lange zurückzustellen, bis der Regulierungsaufwand für die Teilnehmer des Regelverfahrens absehbar ist.

2. Welche Abgrenzung hinsichtlich des Adressatenkreises würden Sie vornehmen?

Siehe vorhergehende Frage. Grundsätzlich die Abgrenzung wie bisher.

3. Teilen Sie die Aussagen zur Ausweitung der Transparenz?

Transparenz ist kein Selbstzweck, in der Regel ist zusätzliche Transparenz mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Zur Gewährleistung von Vergleichbarkeit müssen umfassende Definitionen umgesetzt werden. Das erfordert regelmäßig eine aufwändige Datenaufbereitung, wenn die Daten nicht in der definierten Form vorliegen. Möglicherweise entstehen Kosten für die Anschaffung oder Anpassung von Software oder Datenbeständen, ggf. Aufwand für die Neuerhebung noch nicht erfasster Daten (weil die Daten bislang nicht umfassend vorliegen oder für den effizienten Netzbetrieb nicht relevant sind). Insoweit stellt sich die Frage nach dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis.

Der VKU fordert eine entsprechende Abwägung auf Ebene der Einzeldaten.

Abschnitt 6.2 - Netzzuverlässigkeit:

4. Wie würden Sie eine Abgrenzung der höheren Gewalt vornehmen?

Es entsteht der Eindruck, die BNetzA wolle den Prüfaufwand dadurch reduzieren, dass höhere Gewalt sehr restriktiv ausgelegt wird. Sachlich kann der VKU hierfür keine Rechtfertigung erkennen: Wenn Extremwetterereignisse zunehmen und in der Folge Anzahl und Umfang der Schadensereignisse zunehmen, liegt das nicht in der Einflussosphäre der Netzbetreiber. Es müssen dann auch mehr Versorgungsunterbrechungen als höhere Gewalt anerkannt werden. Es kann hier nicht prioritär um Arbeitsreduzierung bei den Beteiligten gehen. Vielmehr muss der Aspekt der nicht-Beeinflussbarkeit hier im Vordergrund stehen.

Abschnitt 6.3.1 - Der Begriff der Energiewendekompetenz:

5. Ist die vorgenommene Definition sinnvoll und vollständig?

Siehe Ausführungen in diesem Abschnitt.

6. Wie würden Sie ein Unternehmen hinsichtlich seiner Energiewendekompetenz beurteilen und welche Kriterien legen Sie dabei an?

Energiewendekompetenz im Verteilnetz bedeutet die Antizipation und Umsetzung der Anforderungen der Energie-, Verkehrs- und Wärmewende an die Transformation der Netzinfrastrukturen im Einklang mit dem energiewirtschaftlichen Zielekanon.

Die Energiewendekompetenz eines Verteilnetzbetreibers ist immer im Verhältnis zu seiner Versorgungsaufgabe vor Ort und seinen tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten zu bewerten. Energiewende-kompetent bedeutet auch, auf lokale Anforderungen flexibel zu reagieren zu können.

Abschnitt 6.3.2 -Netzanschluss:

7. Gibt es weitere Kategorien, die gebildet werden sollten?

Siehe Ausführungen in dem Abschnitt.

8. Ist die Gesamtanzahl der Netzanschlüsse und die Summe der Anschlussleistung die geeignete Größe, um eine Anschluss- und Leistungsdichte zu bestimmen?

Auch wenn sich grundsätzlich daraus gewisse Differenzierungen ableiten lassen, vernachlässigt die Gesamtanzahl der Anschlüsse Aspekte wie Anschlussgröße, die Komplexität hinter dem Anschluss, das Versorgungsgebiet sowie Besiedlungsstruktur (Stadt/Land).

Gesamtzahl der Netzanschlüsse sagt erst einmal nichts über die Situation hinter dem jeweiligen Anschluss aus, wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Netzes ist daher eher die Anschlussleistung und erwartete Gleichzeitigkeit in der Netznutzung

9. Eignen sich die vorgeschlagenen Kennzahlen, um die möglichst schnelle Herstellung möglichst vieler Netzanschlüsse innerhalb der gebildeten Kategorien anzureizen?

Der VKU zweifelt an der Zielstellung möglichst viele Anschlüsse schnell zu errichten (Qualität geht vor Quantität). Zum einen wird hier der insbesondere in städtischen Netzgebieten wichtige Aspekt der Anschlussverstärkung vernachlässigt. Zum anderen bedeuten mehr Anschlüsse nicht auch mehr Netzkapazität für den Energietransport. Könnten die Netzbetreiber alle Anschlussanträge schnell umsetzen, würden sich manche Probleme schlicht verlagern in den Bereich der Systemsicherheit (Netzengpässe).

- *„Kennzahl 1: Anzahl der Neuanschlüsse pro Jahr und Kategorie i ($A_{neu,i}$) bezogen auf die Gesamtanzahl der Netzanschlüsse der Kategorie i zum Jahresende ($A_{gesamt,i}$)*
 - Keine geeignete Kennzahl, je größer die Anzahl der Anschlüsse im Bestandsnetz, umso geringer die Kennzahl, ein unbegrenztes dynamisches Wachstum ist hier nicht zu erwarten
 - Kleine Veränderungen können zu großen Effekten führen
 - Steigendes Anschlussgeschäft bereits seit Jahren im Gange, ggf. zukünftig sinkender Zubau spiegelt falsches Bild wider
 - Zubau abhängig von der regionalen Versorgungsaufgabe

- *Kennzahl 2: Gesamtleistung aller Neuanschlüsse pro Jahr und Kategorie i ($P_{neu,i}$) bezogen auf die Gesamtleistung aller Anschlüsse der Kategorie i zum Jahresende ($P_{gesamt,i}$)*
 - Keine geeignete Kennzahl, je größer die Ausgangsleistung im Bestandsnetz, umso geringer die Kennzahl, ein unbegrenztes dynamisches Wachstum ist hier nicht zu erwarten
 - Kleine Veränderungen können zu großen Effekten führen
 - Zubau abhängig von der regionalen Versorgungsaufgabe

- *Kennzahl 3: Durchschnittliche Anschlusszeit. Da neben der Anzahl der neuen Netzanschlüsse und der ans Netz gebrachten Leistung auch die Verkürzung der Zeit angereizt werden soll, die zur Herstellung eines Netzanschlusses gebraucht worden ist ($t_{neu,i}$), bestimmt die dritte Kennzahl die durchschnittliche Anschlusszeit.“ (S. 17-18)*
 - Ggf. geeignete Kennzahl, Besonderheiten der Beeinflussbarkeit einzelner Prozessschritte muss berücksichtigt werden
 - Zeiten müssen an den belastbaren Anforderungen der Kunden gespiegelt werden, ggf. ist ein Anschluss in einer scheinbar langen Frist für den Kunden trotzdem ausreichend, da von diesem der Anschluss mit dem entsprechenden Vorlauf angezeigt wurde. (Beispiel: Bearbeitung eines Kundenanschlusses mit dem Ziel der Inbetriebnahme im Jahr 2027)
 - Kennzahl muss abhängig von der Anschlussebene und den damit verbundenen Anforderungen und Auflagen geprüft werden
 - Zeitmessung setzt ggf. falsche Anreize (Masse statt Klasse) zudem kann Zeit exogen geprägt sein (auch durch Kunden, Genehmigungsbehörden)

10. Gibt es darüber hinaus geeignete Kennzahlen, die ebenfalls dafür geeignet sind?

Siehe Ausführungen in dem Abschnitt.

Abschnitt 6.3.3 - Digitalisierung und Smart Grids:

11. Welche KI sind geeignet die Digitalisierung in den Stromverteilernetzen zu beschreiben und welchen Kategorien bzw. welchen Funktionalitäten lassen sich diese zuordnen?

12. Welche KI sind geeignet ein Smart Grid zu beschreiben und welchen Kategorien bzw. welchen Funktionalitäten lassen sich diese zuordnen?

13. Welches Ranking oder welche Hierarchie ist bei den gewählten KI bzw. KPI heranzuziehen, um deren Wichtigkeit herauszustellen?

14. Welches Vorgehen ist bei der Verdichtung der KI zu KPI vorteilhaft und wie viele KPIs sind sinnvoll?

15. Welche KI, KPI bzw. welchen Index würden Sie für einen Vergleich von Stromverteilernetzbetreibern hinsichtlich der Kompetenz im Bereich Digitalisierung oder Smart Grid für sinnvoll erachten?

16. Welche Ansätze für eine Monetarisierung erachten Sie für methodisch sinnvoll und praktikabel?

Siehe Ausführungen in dem Abschnitt.

Abschnitt 6.3.5 Standardisierung

17. Welche Ansätze sehen Sie als sinnvoll und praktikabel an, um die Standardisierungs- und Modularisierungsprozesse in der Netzbranche anzureizen?

Siehe Ausführungen in dem Abschnitt.

Abschnitt 6.4 - Netzservicequalität:

18. Wäre eine Umfrage unter den Netzkunden in der Mittelspannung und höher ein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der Netzservicequalität?

- Umfrage muss für alle betroffenen Kunden identisch erfolgen und die Fragen müssen interpretationsfrei sein, damit Vergleichbarkeit besteht
- Fragen sollten keine Punkte enthalten, die über andere Kennzahlen bereits einer Bewertung unterliegen
- Grundgesamtheit der befragten Kunden muss ausreichend valide sein, um eine belastbare Aussage zu erhalten
- Verzerrungen sind bei Kundenumfragen nicht auszuschließen, denn es werden sich vermutlich vorrangig die Kunden beteiligen, die vermeintlich unzufrieden sind – fraglich ist, ob darauf ein objektives, belastbares Ergebnis abgeleitet werden kann (exogene Einflussfaktoren wie beispielsweise behördliche Genehmigungsverfahren sind dabei auszuschließen bzw. zu neutralisieren)

19. Gibt es weitere Anknüpfungspunkte für die Bewertung der Netzservicequalität eines Netzbetreibers?

20. Stimmen Sie der Sichtweise zu, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen die Netzservicequalität vollständig abbilden?

Der VKU teilt die Auffassung der BNetzA, dass eine Regulierung der Netzservicequalität – über das bestehende Maß hinaus – nicht notwendig ist. Gleiches gilt für die Produktqualität, die im Eckpunktepapier nur erwähnt aber nicht weiter ausgeführt wird.

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft

Victor Fröse

Tel: 030-58580-195

Mobil: 0170-8580195

froese@vku.de